



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



→ Seite 12

Im Interesse der Städte

→ Seite 5

Land zahlt Konnexitätsausgleich
für die Jahre 2009 bis 2013

→ Seite 14

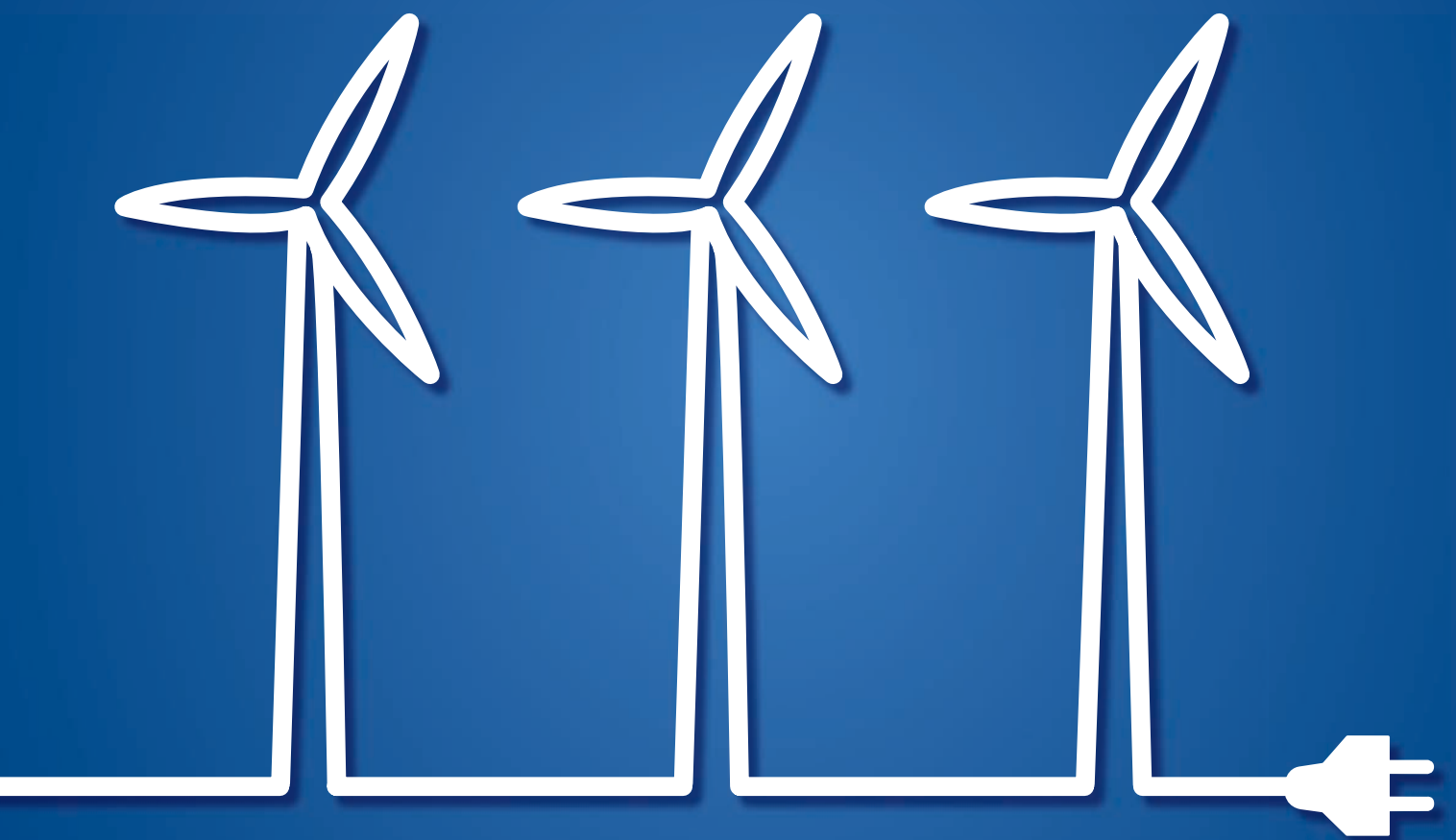
„Teures“ Verwaltungs-
gericht Frankfurt

→ Seite 15

Quo Vadis EFRE-Förderung Hessen?

9-10/2012

Wir stecken unsere Energie in die Zukunft.



Bis 2015 investieren wir rund 500 Millionen Euro in erneuerbare Energien wie Wind und Sonne sowie in effiziente Kraft-Wärme-Kopplung. Und übrigens: Einer der größten Produzenten von CO₂-neutralem Strom in Hessen sind wir bereits heute. Mehr Zukunft: **www.mainova.de**

Der Konnexitätsausgleich zur Mindestverordnung stand im Mittelpunkt

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages tagten am 13. September 2013 in Kassel

(JD) Kurz vor Ende der dOCUMENTA(13) im Jahr 2012 tagten Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages unter Vorsitz von Präsident Oberbürgermeister Gerhard Möller in Kassel.

Der Erste Vizepräsident und Kasseler Oberbürgermeister Bertram Hilgen – diesmal zugleich Gastgeber – zog in seiner Begrüßung eine erfreuliche Bilanz der diesjährigen Documenta. Sie konnte ein großes Besucherinteresse verzeichnen. Sie macht Kassel zu einem Anziehungspunkt und wichtigem Standort zeitgenössischer Kunst, ohne dabei den kommunalen Haushalt in besonderer Weise zu strapazieren.

Im Mittelpunkt der Sitzung standen die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land über die Frage, in welcher Höhe ein Ausgleich für die Standardvorgaben des Landes bei der Kinderbetreuung (Mindestverordnung neu – gültig ab 1.9.2009) zu leisten sind (s. Seite 5). In engem Zusammenhang damit steht die Neuordnung der Kinderförderung in Hessen ab 1.1.2014 durch ein so genanntes „Kinderfördergesetz“.

Präsidium und Hauptausschuss erwarten, dass es in der 18. Legislaturperiode des Hessischen Landtags keinen Vorstoß der Landesregierung mehr geben wird, den kommunalen Finanzausgleich umfassend zu reformieren. Die 18. Legislaturperiode endet im Januar 2014. Allerdings haben die Führungsgremien über ein so genanntes Maßnahmenpaket beraten, das insbesondere die Mittelzentren im ländlichen Raum fördern soll (s. Seite 7).

Ebenfalls Gegenstand der Sitzung: Das Land erhöht die Grunderwerbssteuer von 3,5 auf 5 Prozent, nutzt



Leitete als Gastgeber und Erster Vizepräsident die Pressekonferenz in Kassel: OB Bertram Hilgen

aber die Chance nicht, damit den 379-Mio.-Euro-Entzug rückgängig zu machen.

Zu folgenden weitere wichtigen Themen entschieden Präsidium und Hauptausschuss:

Keine Zentralisierung der staatlichen Schulverwaltung wollen Hessens Städte und wehren sich gegen das – Achtung Wortungetüm – Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz, das zum Ziel hat, ein Landesschulamt zu errichten.

Dringenden Handlungsbedarf für Landtag und Landesregierung sieht der Hessische Städtetag, nachdem das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main einschneidende Urteile zum hessischen Beamtenrecht gefällt hat (s. Seite 14).

Für nicht zielführend erachten die Führungsgremien Überlegungen der SPD-Landtagsfraktion für ein neues Hundegesetz.

Auf Hessens Friedhöfen soll es weiterhin eine Sargpflicht geben (s. Seite 18). Kommt in Hessen ein Wasserentgelt, muss dies lokal den Kommunen zufließen. Klar positioniert sich der Städtetag auch mit einer mehrheitlich gefassten Position zum hessischen Waldgesetz vor allem zu strittigen Punkt der Rechte der Rad fahrenden Bevölkerung im Waldgebiet (s. Seite 20).

Auch das Thema Abfall kehrt wieder, bei dem vor allem organisatorische Zuständigkeiten eine große Rolle spielen.

Weitreichende Folgen für die Fördergelder, die in Hessens Städten ankommen: Präsidium und Hauptausschuss beschlossen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (s. Seite 15).

Zwei wichtige Schritte für die Verbandsarbeit des Hessischen Städtetages: Präsidium und Hauptausschuss billigten die bereits geprüfte Eröffnungsbilanz des Verbandes zum Stichtag 1.9.2009 und billigten für die Jahre 2013/2014 den von der Geschäftsstelle vorgelegten Doppelhaushalt.



Im Interesse der Städte: Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages stellt sich vor (Seite 12)

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Im Interesse der Städte 12



→ Finanzen

Der Konnexitätsausgleich zur Mindestverordnung stand im Mittelpunkt 3

Land zahlt Konnexitätsausgleich für die Jahre 2009 bis 2013 5

Doppik für Stadtverordnete – eine Einführung Teil 3: Das Zusammenwirken von Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 6

Neues Satzungsmuster Hundesteuer 6

Die große Reform des kommunalen Finanzausgleichs kommt nicht mehr in dieser Legislaturperiode 7

Kreisfreie Städte tragen deutlich höhere Soziallasten als Landkreise 8

Europäisches Beihilferecht für die kommunale Praxis 9

Studententeam entwickelt Lebenszyklusrechner für Immobilien 11



→ Soziales und Integration

Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Kassel 11



→ Recht, Personal und Ordnung

„Teures“ Verwaltungsgericht Frankfurt 14

Quo Vadis EFRE-Förderung Hessen? 15

Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe verfassungswidrig 16

Feuerwehr aktuell 17



→ Wirtschaft und Verkehr

Städtetag gegen Abschaffung der Sargpflicht 18

Land will interkommunale Anstalt öffentlichen Rechts ermöglichen 18

Die Bürger bei der Energiewende einbinden 19



→ Umwelt, Bau und Planung

Dialog zum Hessischen Waldgesetz 20



→ Sport, Kultur und Ehrenamt

Hessischer Städtetag unterzeichnet Kooperationsvereinbarung mit dem Landessportbund Hessen 21

Praxisnahe Lektüre für hessische Minister 21



→ Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages 22

Stadt Kassel obsiegt vor dem Verwaltungsgericht 22

Erfolgreiche Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2012 23

AG Nord am 25.9.2012 in Schwalmstadt 23

Land zahlt Konnexitätsausgleich für die Jahre 2009 bis 2013

(JD) Es ist durchaus ein Verhandlungserfolg, den die Delegation des Hessischen Städtetages unter Leitung von Präsident Oberbürgermeister Gerhard Möller vorweisen kann: An die hessischen Kommunen fließt eine beträchtliche Summe zum Ausgleich dafür, dass sie die Vorgaben der Mindestverordnung neu befolgen müssen.

Die Mindestverordnung neu gilt seit dem 1.9.2009. Voraussichtlich am 31.12.2013 endet sie, falls der Hessische Landtag – wie zu erwarten steht – dem Vorschlag der Landesregierung für ein so genanntes Kinderfördergesetz (KiFöG) folgt. Das KiFöG soll nach Vorstellung der Regierung ab 1.1.2014 regeln, welche Zuweisungen in Hessen für die Betreuung der Kleinsten, sprich Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten, vorzusehen sind.

Lange hatte sich das Land geweigert, dafür Geld zu zahlen, dass es den Kommunen für die Betreuung der Kleinsten Mindeststandards abverlangt (so genannte „Mindestverordnung“).

Nachdem allerdings der Staatsgerichtshof auf die vom Hessischen Städtetag für 39 Mitglieder eingereichte Klage hin unmissverständlich geurteilt hat, das Land müsse diese Mehrkosten ausgleichen, starteten die Verhandlungen zwischen den gemeindlichen Spitzenverbänden und den Ministerien für Finanzen und Soziales unter Federführung des Finanzministeriums sehr schnell.

Das muss man dem Finanzministerium schon lassen: Die Termine zur Verhandlung mit den Spitzenverbänden wurden zügig verabredet. Das Finanzministerium hat die Verhandlungsunterlagen zudem in fairer Weise mit Daten befüllt.

Bei der Kinderzahl macht das Land Abstriche, will am liebsten denjenigen Kommunen nichts zahlen, welche die vom Land geforderten Qualitätsstandards schon vor der neuen



Foto: Stadt Fulda

Verhandlungsführer für den Städtetag: Präsident OB Gerhard Möller aus Fulda

Mindestverordnung ganz oder teilweise erfüllt haben. Am Ende steht ein tragfähiger Kompromiss.

Auch bei den Personalkosten duldet das Land keine Differenzierung: Erzieherinnen werden nach einem Tarif berechnet, für den die wenigsten Kommunen – zumindest im Rhein-Main-Gebiet – noch Fachkräfte finden können.

Wenig Freude bereitet auch die Absicht des Landes, die Ersatzleistungen für die Jahre 2009 bis 2013

erst in den Jahren 2014 bis 2018 auszuzahlen. Immerhin haben die kommunalen Spitzenverbände einen Zinsausgleich für die verzögerte Auszahlung und eine Abschlagszahlung im Jahr 2013 erreicht.

So steht denn am Ende der Verhandlungen nicht die Zahl von 500 Mio. Euro, welche der Hessische Städtetag für die Zeit von 2009 bis 2012 errechnet hatte, sondern ein immerhin auch nicht geringer Betrag von rund 455 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum von 2009 bis Ende 2013. Allerdings müssen sich die Kommunen anrechnen lassen, was sie nach der Förderrichtlinie zur Mindestverordnung schon erhalten haben und, bezogen auf die Jahre bis 2013, bekommen werden (bisher vom Land errechnet: rund 218 Mio. Euro).

Nicht wundern würde es, wenn die hier zur Debatte stehenden Summen die höchsten wären, die es je zum Konnexitätsausgleich in Hessen geben wird. Denn künftig werden die hessischen Finanzminister mutmaßlich schon im Ansatz verhindern, dass die hessische Landesregierung ausgleichspflichtige Gesetze und Verordnungen überhaupt auf den Weg bringt.



Finanzen



Foto: HSIT

Konnexitätsausgleich für Hessens Kommunen: Die Minister Dr. Thomas Schäfer (links) und Stefan Grüttner beim Thema Konnexität harte, aber faire Verhandlungspartner für den Hessischen Städtetag

Doppik für Stadtverordnete – eine Einführung

Teil 3: Das Zusammenwirken von Ergebnishaushalt und Finanzhaushalts

(Ri) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt – die wir in den letzten beiden Heften erläutert hatten – sind eng miteinander verbunden. Das Bindeglied zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt stellt der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit dar. Dieser wird in Kommunen mit direkter Finanzrechnung unmittelbar aus den Finanzrechnungskonten errechnet, die ihrerseits alle Zahlungen erfassen und in Zeile 19 des Finanzhaushaltes dargestellt. In Kommunen mit indirekter Finanzrechnung findet sich das Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Zeile 1 und wird in den Zeilen 2 bis 8 um alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bereinigt.

Aus dieser Verknüpfung folgt, dass eine Veränderung im Ergebnishaushalt zu einer entsprechenden Veränderung in Finanzhaushalt führt. Wendet eine Kommune mehr Geld für Strom auf, sinkt das ordentliche Ergebnis. In gleichem Maße steigt auch der Fehlbedarf im Finanzhaushalt, da die Stromrechnung – wenn

keine anderen Mittel mehr zur Verfügung stehen – mit einem Kassenkredit bezahlt werden muss.

Allerdings besteht diese Verknüpfung nicht automatisch bei jeder Aufwendung. Entschließt sich eine Kommune beispielsweise dazu eine neue Beamtin einzustellen, erhält diese Bezüge. Diese sind zahlungswirksam und machen sich daher in Ergebnisrechnung und Finanzrechnung bemerkbar. Allerdings geht mit der Einstellung der Beamtin die Pflicht einher, Rückstellungen für die spätere Pension und für spätere Beihilfeansprüche zu bilden. Diese Aufwendungen sind nicht zahlungswirksam, da von der Kommune nicht erwartet wird, dass sie entsprechendes Bargeld zurücklegt, sondern lediglich in der Bilanz gebildet werden. Daher wird der Ergebnishaushalt – in den die Rückstellungen in vollem Umfang einzubeziehen sind – in stärkerem Maße belastet als der Finanzhaushalt.

Ähnlich wie Rückstellungen verhalten sich Abschreibungen und die

Auflösung von Sonderposten. Wenn das vorhandene Vermögen im Laufe der Zeit an Wert verliert, schwindet zwar das kommunale Vermögen. Dies macht sich jedoch nicht auf dem Kontoauszug bemerkbar. Die Belastungen treffen daher zunächst nur den Ergebnishaushalt.

Ausschließlich eine Angelegenheit des Finanzhaushaltes sind hingegen die Investitionen. Diese werden im Ergebnishaushalt nicht dargestellt.

Im Ergebnis führen diese Einflussfaktoren dazu, dass ein idealer Haushalt Investitionen zumindest in Höhe der Abschreibungen vorsieht und im Finanzhaushalt einen Überschuss erwirtschaftet, der der Höhe der neu hinzugekommenen Rückstellungen entspricht. In diesem – leider weitgehend unrealistischen Fall – wäre es gewährleistet, dass das bilanzielle kommunale Vermögen für zukünftige Generationen erhalten bleibt. Was es mit der Bilanz auf sich hat, beleuchten wir in der nächsten Folge.

Neues Satzungsmuster Hundesteuer

(Ri) Hunde gibt es seit circa 40 Millionen Jahren. Die Hundesteuer gibt es seit dem Mittelalter, als die Bauern die Jagdfrondienste durch die Zahlung des Hundekorns ablösten. Satzungsmuster zur Hundesteuer gibt es hingegen alle drei bis vier Jahre in einer neuen Form.

Daher war es an der Zeit, das aus dem Jahr 2008 stammende Satzungsmuster zu aktualisieren. Die neue Fassung des Satzungsmusters einer Hundesteuersatzung sieht im Vergleich zur vorherigen Fassung in vier Punkten Änderungen vor:

- Die Liste der gefährlichen Hunde

wurde an die unterdessen geänderte Hundeverordnung des Landes Hessen angepasst. Damit sind Hunde der Rasse Fila Brasileiro auch steuerrechtlich keine gefährlichen Hunde mehr.

- Die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in den §§ 6 und 7 des Satzungsmusters konnten aktualisiert werden. Einzelne Privilegien waren inzwischen einfach überholt. Diese konnten gestrichen werden.
- Die Pflicht zur Anmeldung eines Hundes wurde präzisiert. Diese verhindert, dass es einen Zeitraum gibt, in dem ein Hund weder an-

noch abgemeldet werden muss.

- Schließlich verweist die Präambel jetzt auf die aktuelle Fassung der Hessischen Gemeindeordnung.

Ob vor Ort Handlungsbedarf besteht, hängt vom Alter der jeweiligen Hundesteuersatzung ab. Wenn diese vor nicht allzu langer Zeit geändert wurde und bereits auf die aktuelle Fassung der HundeVO verweist, besteht kein Grund zur Eile. Ist die Satzung dagegen etwas älter, sollte sie angepasst werden. Die nächste Satzungsänderung steht übrigens im Jahr 2014 an, da die aktuelle HundeVO zum 31.12.2013 außer Kraft tritt.

Die große Reform des kommunalen Finanzausgleichs kommt nicht mehr in dieser Legislaturperiode

(JD) Vor 2014 wird es in Hessen keine umfassende Reform des kommunalen Finanzausgleichs geben. Dies darf man aus Bemerkungen des Finanzministeriums schließen, das allerdings offiziell seine Reformpläne bisher noch nicht vertagt hat.

Die KFA-Reform erscheint allerdings nicht beerdigt, sondern nur in die nächste Legislaturperiode verschoben (19. Legislaturperiode des Hessischen Landtags von Januar 2014 bis Januar 2019). Die Reformpläne hätten zum Stand Oktober 2012 vor allem die hessischen Landkreise begünstigt, die Mitglieder des Hessischen Städtetages wären mehrheitlich Verlierer der Reform.

Auch die beiden Gutachten des Leipziger Professors Thomas Lenk zu Demografie- und Flächenansatz und zu sozialen Indikatoren haben kein Konsensbild ermöglicht. Zwar bieten die Gutachten auch Erkenntnisse, die für die Belange der Städtetags-Mitglieder streiten. Das Finanzministerium hat aber damit zumindest bis Oktober 2012 keine Brücke gebaut, über die die Mitglieder des Städtetages gehen könnten. Vieles spricht dafür, dass das Fi-



Die Kämmerer aus Kassel und Frankfurt, Dr. Jürgen Barthel (links) und Uwe Becker

nanzministerium noch ein Maßnahmenpaket zur Debatte stellen wird, dessen Kern ein Zentrale-Orte-Konzept für den ländlichen Raum bilden würde. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sind einem Maßnahmenpaket nicht abgeneigt. Sie werden es abschließend bewerten, wenn sie die Auswirkungen für jedes Verbandsmitglied in Euro und Eurocent ersehen können.

Alarmsignale für Hessens Kommunen – höchstes Finanzierungsdefizit

(JD) Das alarmiert: Im Jahr 2011 haben Hessens Kommunen das höchste Finanzierungsdefizit aller bundesdeutschen Kommunen in den dreizehn Flächenländern! Und gleichzeitig eine andere Erkenntnis aus dem Haus des Leipziger Professors Lenk: Das Land Hessen hat 2010 – gerechnet in der Summe innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs – die zweitgeringsten Zuweisungen aller Länder an seine Kommunen geleistet; nur das Saarland war noch knausriger.

Damen und Herren Landtagsabgeordnete, das ist Ihre Chance für den Doppelhaushalt 2013/2014!

(JD) Die Grunderwerbssteuer geht rauf von 3,5 Punkten auf 5 Punkte, spült damit zusätzlich rund 230 Mio. Euro pro Jahr in die hessische Staatskasse. Das ist die Chance für den Hessischen Landtag, zugleich mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 jene 379 Mio. Euro an die Kommunen zurückzuzahlen, welche er ihnen ab dem Jahr 2011 entzieht. Zwar haben auch Hessens Kommunen ein wenig davon, dass hessische Grundstücks-käufer künftig für die Grunderwerbs-

steuer kräftiger in die Tasche greifen müssen. Rund 35 Mio. mehr im hessischen Finanzausgleich, das sind rund zehn Prozent dessen, was Hessens Kommunen zurück in ihre kommunale Kassen erwarten dürfen.

Sonst ist der Doppelhaushalt 2013/2014 wenig spektakulär: 20 Mio. Euro kommen nach einem Jahr „Pause“ wieder in den Topf der regionalen Verkehrsverbünde – zuständig für den ÖPNV. Sie bekommen aus den Kommunen

zustehendem Geld jetzt wieder Zuweisungen in Höhe von jährlich rund 120 Mio. Euro.

Ein bisschen mehr als bisher zahlt das Land auch für die Kinderbetreuung in Hessen. Immerhin konnte der Hessische Städtetag es abwenden, dass diese Zahlung die Schlüsselzuweisungen mindert. Insgesamt bleibt es dabei: Viel zu wenig Landesgeld für Kinderbetreuung; den allergrößten Teil zahlen die Kommunen.

Kreisfreie Städte tragen deutlich höhere Soziallasten als Landkreise

(JD) Die kreisfreien Städte tragen deutlich höhere Soziallasten als die Landkreise. Dies folgt aus der Auswertung statistischer Daten, die das Hessische Statistische Landesamt für das Jahr 2010 erarbeitet hat¹. Die Aussage gilt auch dann noch, wenn man die Sozialausgaben der Gesamtkreise berücksichtigt, also die Ausgaben der kreisangehörigen Gemeinden denen ihrer jeweiligen Landkreise zuaddiert.

Im Jahr 2010 haben die hessischen Kommunen netto (Ausgaben minus Einnahmen) deutlich mehr als 3,6 Mrd. Euro für Sozialleistungen aufgewandt – 2009 gut 3,4 Mrd. Euro. Beliefen sich die Sozialausgaben je Einwohner 2009 noch auf 563 Euro, so stiegen sie 2010 massiv auf den runden Betrag von 600 Euro an.

Die kreisfreien Städte zahlen im Schnitt je Einwohner schon einen vierstelligen Betrag für soziale Leistungen. Die Ausgaben für den Landeswohlfahrtsverband – finanziert über die LWV-Umlage – sind dabei noch gar nicht mitgerechnet.

Betrachtet man die Sozialausgaben der einzelnen Gebietskörperschaften (Tabelle), so fällt auf, dass nicht einmal der je Einwohner ausgabenstärkste Gesamtkreis Groß-Gerau (584 Euro je Einwohner) in die Phalanx der fünf kreisfreien Städte eindringt.

Rund 168 Euro mehr als der Gesamtkreis Groß-Gerau wendet die kreisfreie Stadt Kassel auf. Dabei liegt diese in ihren Ausgaben pro Einwohner deutlich hinter den vier Rhein-Main-Großstädten. Frankfurt liegt innerhalb der Gruppe der kreis-

freien Städte ganz vorne (1.301 Euro pro Einwohner) und widerlegt damit die zuweilen zu hörende These, eine wohlhabende Stadt mit hohem Bruttoinlandsprodukt habe weniger Soziallasten zu tragen.

Das Gegenteil ist der Fall: Auf den Plätzen 19 bis 26 unter den Kreisen (kreisfreie Städte und Gesamtkreise) finden sich die strukturschwachen Regionen aus Nord- und Mittelhessen mit den geringsten Sozialausgaben pro Einwohner (Ausnahme: der Gesamtkreis Fulda).

So wird der Unterschied besonders deutlich, wenn man die Stadt mit den höchsten Soziallasten je Einwohner ins Verhältnis setzt zum Gesamtkreis mit den niedrigsten Soziallasten: Frankfurt (1.301 Euro) zahlt fast 1.000 Euro pro Einwohner mehr an Sozialausgaben als der strukturschwache Landkreis Kassel (332 Euro je Einwohner; das entspricht knapp mehr als einem Viertel des Frankfurter Betrages!).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Vergleich der Jahre 2009 und 2010, den beiden jüngsten Jahren, für die eine solche Sozialstatistik besteht: Die Sozialausgaben bewegen sich systematisch nach oben. Bei den kreisfreien Städten ist der zusätzliche Bedarf besonders augenscheinlich.

Allgemein wird immer unterstellt, dass die Landkreise deutlich höhere Soziallasten tragen als ihre kreisangehörigen Gemeinden. Das stimmt in der Regel auch. Überrascht darf man aber feststellen, dass die Differenz in den Ausgaben bei einer großen Zahl von Gesamtkreisen keineswegs allzu hoch ist. Die Gemeinden im Hochtaunuskreis gar übertreffen ihren Landkreis noch an Sozialausgaben pro Kopf der Bevölkerung.

Tabelle: erstellt von HStT nach Daten des HSL

	2010 Komm. Soz. ausg. je Ew	2010				
1	Frankfurt	-1.301				
2	Offenbach	-972				
3	Wiesbaden	-866				
4	Darmstadt	-823				
5	Kassel	-752	Je Ew	Je Ew	RANG	RANG
6	Groß-Gerau	-584	Gem.	Lkrs.	Gem.	Lkrs.
7	Offenbach Kreis	-535	-237	-347	3	1
8	Main-Taunus	-525	-212	-323	5	2
9	Gießen	-524	-249	-276	2	13
10	Marburg-Biedenkopf	-504	-209	-315	6	5
11	Hochtaunus	-496	-235	-269	4	15
12	Lahn-Dill	-468	-269	-227	1	20
13	Darmstadt-Dieburg	-465	-173	-295	7	11
14	Main-Kinzig	-459	-168	-297	9	8
15	Rheingau-Taunus	-450	-159	-300	11	7
16	Bergstraße	-440	-168	-282	8	12
17	Limburg-Weilburg	-439	-144	-295	14	10
18	Wetterau	-433	-133	-305	16	6
19	Werra-Meißner	-427	-165	-268	10	17
20	Vogelsberg	-426	-109	-318	21	3
21	Hersfeld-Rotenburg	-424	-111	-315	20	4
22	Fulda Kreis	-424	-127	-297	17	9
23	Odenwald	-388	-156	-268	12	16
24	Schwalm-Eder	-381	-115	-272	19	14
25	Waldeck-Frankenberg	-362	-135	-246	15	18
26	Kassel Kreis	-332	-123	-239	18	19
			-150	-182	13	21

¹ Alle in diesem Text einschließlich der Tabellen und Grafiken verwendeten Daten stammen vom Hessischen Statistischen Landesamt, GFR 2010 und GFR 2009, Auszug für den Einzelplan 4.

Europäisches Beihilferecht für die kommunale Praxis



Der öffentliche Personennahverkehr – ein Bereich, in dem typischerweise hohe Beihilfen oder Ausgleichszahlungen erfolgen.

(Ri) Das Europäische Beihilferecht ist für die Kommunen von großer Bedeutung. Entgegen der allgemeinen Ansicht betrifft es nicht nur große Unterstützungszahlungen und Unternehmensrettungen, sondern auch vergleichsweise kleine Vorgänge. Beispielsweise kann eine von der lokalen Wirtschaftsförderung gezahlte Unterstützung für Neuansiedlungen schnell eine Höhe erreichen, bei der eine Notifikation gegenüber der EU-Kommission notwendig ist. Auch Grundstücksverkäufe durch Kommunen können, wenn das Grundstück unter seinem Verkehrswert verkauft wird, eine grundsätzlich unzulässige Beihilfe darstellen.

Allerdings ist das Europäische Beihilferecht auch in ständiger Bewegung. Erst im Dezember 2011 hat die EU-Kommission das bisherige „Monti-Paket“ durch das „Almunia-Paket“ ersetzt und damit das Europäische Beihilferecht auf eine rundum erneuerte Grundlage gestellt. Am 8.5.2012 veröffentlichte die EU-Kommission die Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilferechts und setzte damit den Startschuss für eine weitere umfassende Reform des Beihilferechts.

Aus diesem Grund laden der Hessische Städtetag und die KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft am 5.12.2012 zu einer Fachtagung „Europäisches Beihilferecht für die kommunale Praxis“ ein. Die Fachtagung soll Licht in das Dunkel des Beihilferechts bringen und den Kommunen Lösungswege aufzeigen, die zugleich rechtssicher und praxisgerecht sind.

Die Fachtagung am 5.12.2012

Ort, Zeit und Kosten

Die Fachtagung findet am 5.12.2012 in der Niederlassung von KPMG – The Squire, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main – statt. Sie beginnt um 9:30 Uhr und endet ca. um 15:30 Uhr. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 80,- Euro pro Person.

Das Programm

- 09:30 Uhr Begrüßung
RA Dr. Carsten Jennert, LL.M., Partner, KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter, Hessischer Städtetag
- 09:45 Uhr Einführung: EU-Beihilferecht für Kommunen und kommunale Unternehmen
RA Dr. Carsten Jennert, LL.M.
- 10:30 Uhr Kaffeepause
- 11:00 Uhr Anspruch auf Beihilfen statt Beihilfeverbot? Verfahrensvorgaben bei der Verteilung staatlicher Leistungen
Prof. Dr. iur. Matthias Knauff, LL.M. Eur., Lehrstuhl für öffentliches Wirtschaftsrecht, EBS Law School, Wiesbaden
- 11:30 Uhr Der Betrauungsakt als Steuerungsinstrument für Kommunen
Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter, Hessischer Städtetag
- 12:00 Uhr Mittagessen
- 13:00 Uhr Europäisches Beihilferecht in der Praxis der Beteiligungsverwaltung und der Revision
Lars Scheider, Leiter des Beteiligungsreferats der Stadt Frankfurt am Main
Hans-Dieter Wieden, Leiter des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main
- 13:30 Uhr Darstellung EU-Beihilferechtlicher Risiken im Jahresabschluss und Lagebericht
Torsten Hauptmann, WP/StB, Partner, KPMG AG, Leiter der Niederlassung Mainz
- 14:15 Uhr Diskussion
- 15:00 Uhr Ausklang bei Kaffee und Kuchen

Anreise

Der Veranstaltungsort befindet sich in der KPMG-Niederlassung in „The Squire“ direkt über dem Fernbahnhof Frankfurt am Main Flughafen und ist mit dem Regionalverkehr und Fernbahnen sehr gut zu erreichen. Bei der Anreise mit dem Pkw stehen im Parkhaus The Squire Parkplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Anmeldungen

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per E-Mail an Frau Sybille Jäger, sjaeger@kpmg.com, oder Sie melden sich direkt über die KPMG-Homepage unter www.kpmg.de/EUBeihilferechtFFM.html an. Bei der Anmeldung sind der Rechnungsempfänger und die vollständige Rechnungsadresse zur Versendung der Rechnungen für die Teilnahmegebühr im Nachgang zur Veranstaltung anzugeben.

Wann ist ein Geldinstitut
gut für Deutschland?

Wenn es versteht, dass
unser größtes Kapital die
Umwelt ist.



Sparkassen fördern eine nachhaltige Entwicklung. Mit einem breiten Beratungs- und Finanzierungsangebot übernehmen sie gemeinsam mit ihren Kunden Verantwortung für eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial vernünftige Lebensweise. Das ist gut für die Umwelt und für die Lebenschancen zukünftiger Generationen.
www.gut-fuer-deutschland.de

Sparkassen. Gut für Deutschland.

Studententeam entwickelt Lebenszyklusrechner für Immobilien

(JD) Die Folgekosten sind regelmäßig höher als die Investition eines öffentlichen Gebäudes. Der Finanzausschuss des Hessischen Städtetages hat daher einem Team gedankt, das einen so genannten Lebenszyklusrechner erstellt und dem Verband kostenfrei zur Verfügung gestellt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt hatte mit der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden eine Vereinbarung über das Projekt „Prognose der Lebenszykluskosten von Immobilien“ erstellt. Im Rahmen dieses Projektes haben Studierende der Projektgruppe Betriebswirtschaftslehre diesen Excel-basierten Lebenszykluskostenrechner erstellt.

Vor jeder erheblichen Investition muss die Stadt die wirtschaftlich günstigste Lösung ermitteln. Dies schließt auch einen Vergleich der Folgekosten mit ein. Allerdings ist die Pflicht zur Erstellung der Folgekostenberechnung nicht konkretisiert. Dies führt zu erheblichen Unterschieden zwischen den Rechnungen und ist eine Ursache dafür, dass die



Dank an das gesamte Team, das den Lebenszyklusrechner erarbeitet hat
2. v. r.: Hans-Dieter Wieden, Leiter des Frankfurter Rechnungsprüfungsamtes

politische Relevanz von Folgekostenberechnungen oft gering ist.

Mit Hilfe des Lebenszykluskostenrechners kann die Stadtverwaltung die Gesamtkosten und die jährlichen Aufwendungen in der Folge einer Investition errechnen. Damit wird deutlich, dass die eigentlichen Investitionskosten nur einen Bruchteil der Kosten eines Projektes darstellen. Der Rechner stellt sowohl die „Comfort-Phase“ unmittelbar nach Fertigstellung des Neubaus, in der nahezu keine Arbeiten vorgenommen werden müssen, als auch die anschlie-

ßende „Cash-Phase“ dar.

Ein Neubau, der wegen fehlender Finanzmittel schon nach kurzer Nutzungszeit nicht instandgehalten werden kann, wird niemals die geplante Nutzungsdauer erreichen und wird somit seiner Investitionssumme nicht gerecht. Gerade im Hinblick auf eine nachhaltige Investition ist es wesentlich sinnvoller, regelmäßig Geld in die Hand zu nehmen, bevor die letzte Phase einer Immobilie einsetzt, die „Critical Phase“, in der es nicht mehr wirtschaftlich ist, noch Finanzmittel für die Immobilie aufzuwenden.

Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Kassel



Pflegestützpunkt

Hessen

Logo: HStT

(Hm) Am 19. Juni 2012 fand das erste Jahrestreffen aller Pflegestützpunkte in Kassel statt. Aus fast allen Regionen Hessens kamen die Mitarbeiter der Pflegestützpunkte und der örtlichen Lenkungsgruppen auf Einladung des Steuerungsausschusses zusammen, um neben dem Austausch zum Fachvortrag „Häusliche Gewalt“ und Möglichkeiten der Beratung und Hilfe durch den Pflegestützpunkt in diesen Fällen auch über die ersten Jahre der Existenz von Pflegestützpunkten in gemeinsamer Trägerschaft von Sozialhilfeträger und Pflegekassen zu sprechen.

Alle kreisfreien Städte in Hessen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden) sowie 18 von 21 Landkreisen haben Pflegestützpunkte nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit den Kranken- und Pflegekassen zusammen eröffnet. Pflegestützpunkte helfen bei Fragen rund um Pflege und Versorgung: Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination.

Das Informationsbedürfnis ist nicht nur aufgrund der alternden Bevölkerung sehr hoch. Aus der erfolgreichen Arbeit des Pflegestützpunktes Wiesbaden wissen wir: Auch junge

Menschen interessieren und informieren sich zunehmend zu allen in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen.

Das Informationsbedürfnis bezieht sich dabei auf Informationen

- zum Versorgungssystem,
- zu individuellen Zugangsmöglichkeiten zum Versorgungssystem,
- zu regionalen Dienstleistungen und
- zu eigenen situations- und krankheitsbedingten Fragen.

Kontakt Daten, Hintergründe und Materialien finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Städtetages.



**Soziales
und
Integration**

Im Interesse der Städte

(JD) Die Zahl dreizehn mag manch abergläubischem Zeitgenossen nicht gefallen. Beim Hessischen Städtetag sieht man sie positiv: Mit 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages im Interesse ihrer Mitgliedsstädte. Wer die Zahl „12“ lieber mag: Die 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzen etwa 12 Vollzeitstellen.

Dies ist so seit dem Jahr 2007, als das Präsidium nach pensionsbedingtem Ausscheiden erfahrener Kräfte gleich drei junge Juristen einstellte: Michael Hofmeister, Dr. Ben Michal Risch und – als Nachfolgerin ab 2008 – Sandra Schweitzer. Zusammen mit den erfahrenen Kräften Anita Oegel, Jürgen Ullrich und Dr. Brigitte Baum streiten sie nicht ohne Erfolg für die Interessen der hessischen Städte, beraten die Mitgliedsverwaltungen, organisieren Erfahrungsaustausch und bilden in kommunalen Themen fort.

Fünf Mitarbeiterinnen stützen die Arbeit der Geschäftsstelle, deren Berufsbild mit der Bezeichnung „Sekretärinnen“ nicht ganz vollständig beschrieben ist. Denn neben ihrer Sekretariatsarbeit organisieren sie

Fortbildungsveranstaltungen und Gremiensitzungen, arbeiten mit am Internet-Auftritt des Hessischen Städtetages und an dessen Zeitschrift „Informationen“, erledigen die Buchhaltung und vieles mehr.

Die beiden Direktoren Dr. Jürgen Dieter – derzeit zugleich Geschäftsführer – und Stephan Gieseler sind stolz auf ihr gutes und kompetentes Team, das mit kleiner Mannschaft seine Ergebnisse erreicht.

Spektakuläre Erfolge wie das Urteil des Staatsgerichtshofes¹, das den hessischen Kommunen einen Ausgleich ihrer Mehrkosten wegen der

so genannten „Mindestverordnung“ zubilligt, sind eher selten. Kommunale Verbandsarbeit erinnert eher an den steten Tropfen, der den Stein höhlt. Denn die Entscheidungsmacht der Städte schließt die Berücksichtigung ihrer Interessen bei Land und Bund nicht automatisch mit ein. Beharrlich und mit Kenntnis der Fakten müssen die kommunalen Vertreter vortragen, präzise muss die Geschäftsstelle ihre Fach- und die Führungsgremien Präsidium und Hauptausschuss informieren. Dann stellt sich – leider oft nur im Blick auf längere Distanz – auch der Erfolg ein: Die Politik kann sich langfristig



¹ Siehe ausführlichen Bericht dazu in Heft 7-8/2012, S. 4, und in diesem Heft, S. 20

den berechtigten Belangen der hessischen Städte nicht entziehen.

Mit diesem Beitrag kommt der Hessische Städtetag dem Wunsch nach, „Gesicht zu zeigen“. Einem Wunsch, der immer mal wieder anklingt, wenn von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle die Rede ist.

An dieser Stelle erinnern wir gerne an den Internet-Auftritt des Hessischen Städtetages www.hess-staedtetag.de. Dort sind auch die Telefondurchwahlen zu finden (Zentrale 0611-1702-0).



Ein kompetentes Team:

die Referatsleiterinnen und -leiter.

Anita Oegel, Dr. Brigitte Baum, Sandra Schweitzer, Michael Hofmeister, Dr. Ben Michael Risch, Jürgen Ullrich (jeweils v. l.)



V. l.: Michael Hofmeister, Gudrun Zimmer, Stefanie Indorf, Jutta Weißmann, Petra Veith-Laurig, Sandra Schweitzer, Dr. Jürgen Dieter, Anita Oegel, Ursula Klinkig, Dr. Brigitte Baum, Dr. Ben Michael Risch, Jürgen Ullrich, Stephan Gieseler



Recht, Personal und Ordnung

„Teures“ Verwaltungsgericht Frankfurt

(Gi) Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat am 22.8.2012 und am 23.8.2012 beachtenswerte Urteile zum Beamtenrecht gefällt, die – sollten sie Bestand haben – sowohl für das Land Hessen als auch für die Städte und Gemeinden erbliche Kostenfolgen hätten.

Mit Urteil vom 22.8.2012 (Az.: 9 K 4663/11.F) wurde das Land Hessen verpflichtet, einen Oberstaatsanwalt über die gesetzliche Altersgrenze hinaus zu beschäftigen.

Das Verwaltungsgericht begründet dies damit, dass die Rechtfertigung einer – festgestellten – Altersdiskriminierung nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs voraussetze, dass der Mitgliedstaat mit seiner Regelung ein erkennbares legitimes Ziel verfolge. Da die Altersbegrenzungsregelung selbst keine Zielbestimmung enthalte, könne sie nur dem Zusammenhang der Regelungen der vom Gesetzgeber selbst angegebenen Zielvorstellungen entnommen werden. Den Materialien des Hessischen Landtages lasse sich aber nur entnehmen, dass die Altersgrenze für den Ruhestand mit fehlender Weiterarbeitsmöglichkeit eine ungünstige Altersschichtung vermeiden solle. Die Zahl der ruhestandsbedingten Personalabgänge übersteige die Zahl der Neueinstellungen bei weitem, sodass die Altersgrenze in sehr erheblichem Umfang faktisch für Personaleinsparungen und damit für fiskalische Zwecke verwendet werde. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs könnten fiskalische Ziele alleine jedoch keine Altersdiskriminierung rechtfertigen.

Weiterhin hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Klagen von Richterinnen und Richtern sowie Beamten im hessischen Landesdienst stattgegeben und das Land Hessen mit Urteilen vom 23.8.2012 (Az.: 9 K 1175/11.F, 9 K 5034/11.F, 9 K 5036/11.F und 9 K 8/12.F) zur

Zahlung von Bezügen der jeweiligen Endstufe verpflichtet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die streitgegenständlichen besoldungsrechtlichen Regelungen mit dem Verbot der Altersdiskriminierung im europäischen Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar seien. Das alleinige Abstellen auf das bloße Lebensalter stelle keinen Rechtfertigungsgrund im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dar, der ausnahmsweise geeignet sei, eine Altersdiskriminierung zu rechtfertigen.

Hinsichtlich des Verfahrens zu den Lebenszeit- und Dienstaltersstufen im hessischen Besoldungsrecht kann festgestellt werden, dass die Klagen im zeitlichen Zusammenhang mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom September 2011 stehen. Der Europäische Gerichtshof hatte entschieden, dass eine Regelung des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT), die aus Sicht der Kläger mit der hier im Streit stehenden Richter- und Beamtenbesoldung vergleichbar ist, gegen das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstößt. Ferner stehen die Klagen in zeitlichem Zusammenhang mit einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10.11.2011. Hier hatte das Bundesarbeitsgericht entschieden,

dass ein Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nur durch eine Anpassung „nach oben“ beseitigt werden kann.

Zum augenblicklichen Zeitpunkt lässt sich nicht beurteilen, ob die Urteile Bestand haben werden. Unzweifelhaft ist jedoch, dass – sollten die Urteile in allen Instanzen bestätigt werden – erhebliche finanzielle Forderungen auf das Land Hessen, aber auch auf die Städte und Gemeinden zukämen. Nicht nur für das laufende Haushaltsjahr, sondern – unter Berücksichtigung der Verjähungsregelungen – auch für die letzten drei Haushaltsjahre könnten die Beamtinnen und Beamten eine Besoldung aus der Endstufe beantragen. Insofern müssen auch die Städte und Gemeinden ein Interesse an einem rechtssicheren System der Beamtenbesoldung haben. Der Blick könnte z. B. auf den Bund oder auch auf andere Bundesländer gerichtet sein, die die Dienstaltersstufen zugunsten eines auf Erfahrungstufen basierenden Systems abgeschafft haben. Die Erfahrungstufen sind nicht mehr am Alter der Beamtinnen und Beamten orientiert, sondern ermöglichen einen (nicht mehr statischen) Stufenaufstieg aufgrund gesammelter Erfahrungen und müssten deshalb unter Berücksichtigung der oben skizzierten Rechtsprechung rechtssicher sein.



Foto: 007, Fotolia

Quo Vadis EFRE-Förderung Hessen?

(Gi) Dem Land Hessen haben zur Erreichung des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2007 – 2013 Finanzmittel in Höhe von 263 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung gestanden.

Die Höhe der Finanzmittel, welche Hessen für die Förderperiode 2014 – 2020 zur Verfügung stehen, soll voraussichtlich im Frühjahr 2013 bekannt werden. Hessen ist aktuell aufgefordert, ein operationelles Programm zur Förderung von Investitionen für Beschäftigung und Wachstum aufzustellen, welches Mitte 2013 der EU-Kommission vorgelegt werden soll.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat seine Vorstellungen zur Verwendung der europäischen Fördermittel in seinem Arbeitspapier „Eckpunkte zur Aufstellung eines Programms für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Hessen 2014 bis 2020“ zusammengefasst.

Danach soll der Einsatz der europäischen Finanzmittel in Hessen auf vier Themenfelder konzentriert werden:

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (ca. 30 % der EFRE-Mittel)
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (ca. 30 % der EFRE-Mittel)
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (ca. 20 % der EFRE-Mittel)



Foto: Jürgen Effner, Fotolia

4. Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (ca. 20 % der EFRE-Mittel)

Zur Umsetzung der EFRE-Förderung in Hessen werden aktuell die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung überarbeitet. Die bisher separaten Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung sowie die Fördermöglichkeiten für die Breitbandversorgung sollen darin zusammengefasst werden.

Unser Verband steht den grundsätzlichen Änderungen aufgeschlossen gegenüber. In den Details der künftigen Förderung besteht jedoch Kritik. Diese werden wir versuchen im Rahmen der bevorstehenden Gespräche mit dem Ministerium aufzulösen.

Als Reaktion auf die grundsätzliche Kritik an der mit der EU-Förderung verbundenen Bürokratie hat sich das Präsidium unseres Verbandes auch mit einem alternativen Modell zur Flexibilisierung der EFRE-Förderung in Hessen auseinandergesetzt. Im Einzelnen haben Präsidium und Hauptausschuss am 13.9.2012 in Kassel beschlossen:

1. Der Hessische Städtetag unterstützt das Land Hessen im

Bemühen, die Verwendung der EFRE-Mittel projektmäßig zu konzentrieren.

2. Präsidium und Hauptausschuss stimmen den Zielen des Eckpunktepapiers zur EFRE-Förderung 2014 – 2020 und der Neufassung der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung 2014 – 2017 grundsätzlich zu und beauftragen die Geschäftsstelle, mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung über die Detailkritik der Mitglieder an den Richtlinien zu verhandeln.
3. Präsidium und Hauptausschuss bitten das Land Hessen um Auskunft, welcher Anteil am Gesamtvolumen des Landesprogramms „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Hessen 2007 – 2013“ aus EU-Fördermitteln finanziert wird.
4. Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung fordert der Hessische Städtetag das Land Hessen auf, den Ballungsraum Rhein-Main nicht von der EFRE-Förderung auszuschließen.
5. Der Hessische Städtetag bittet das Land Hessen zu prüfen, ob das operationelle Programm des Landes Niedersachsen zur Bildung regionaler EFRE-Teilbudgets für kreisfreie Städte und Landkreise auf Hessen übertragbar ist.

Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe verfassungswidrig

(Ba) Das Bundesverfassungsgericht hat die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe erneut für verfassungswidrig erklärt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2012 (Az.: 2 BvR 1397/09) hatte das Bundesverfassungsgericht über den beamtenrechtlichen Familienzuschlag zu entscheiden und stellte fest, dass eine Ungleichbehandlung mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG unvereinbar ist.

Dem Verfahren liegt die Verfassungsbeschwerde eines seit dem Jahre 2002 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten zugrunde, dessen Antrag auf Zahlung des Familienzuschlages im Jahre 2003 abgelehnt wurde. Da während des Verfahrens die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Bundesbesoldungsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2009 beseitigt wurde, hatte das Bundesverfassungsgericht nur noch über die Verfassungsmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage zu befinden.

Dem Beschluss lagen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sowie we-

sentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Fall der Ungleichbehandlung von Personengruppen besteht regelmäßig eine strenge Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Art. 6 Abs. 1 GG stellt die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Wegen des verfassungsrechtlichen Schutz- und Förderauftrages ist der Gesetzgeber grundsätzlich berechtigt, die Ehe als rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten ausgestattete dauerhafte Partnerschaft gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer, in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zwecken vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht.

2. Allein der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG vermag die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen.

In den Grundstrukturen der familienrechtlichen Institutionen der Ehe und der Lebenspartnerschaft bestehen bereits seit Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 nur wenige Unterschiede. Insbesondere sind der Grad der rechtlichen Bindung und die gegenseitigen Einstandspflichten bereits seit dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Jahres 2001 in Ehe und Lebenspartnerschaft weitgehend angeglichen. Tragfähige sachliche Gründe für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten ergeben sich nicht aus dem Normzweck des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG. Dem ehегattenbezogenen Teil des Familienzuschlages kommt eine „soziale, nämlich familienbezogene Ausgleichsfunktion“ zu, mit der im Interesse der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamten- und Richtertums zur Unabhängigkeit auch des verheirateten Bediensteten beigegeben werden soll.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlages zeitnah geltend gemacht haben, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich die rückwirkende Heilung des Verfassungsverstosses deswegen auf diejenigen Beamten, die den ihnen zustehenden Alimentationsanspruch zeitnah, also während des jeweils laufenden Haushaltsjahres gerichtlich geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden wäre.



Foto: flashpics, Fotolia

Feuerwehr aktuell

(Ri) Die Bedeutung einer Feuerwehr ist dann allen klar, wenn sie dringend benötigt wird. Wichtig ist eine Feuerwehr allerdings auch dann, wenn sie gerade nicht gebraucht wird. Daher informiert dieser Artikel darüber, was es in Hessen Neues im Bereich der Feuerwehr gibt.

Punktgenau zur Jahreshauptversammlung veröffentlichte der Landesfeuerwehrverband Hessen den neuen Leitfaden „Mehr Menschen für die Feuerwehr“. Dieser befasst sich mit dem für viele Feuerwehren drängenden Problem der Nachwuchsgewinnung und beinhaltet auch einen Abschnitt zur besseren Zusammenarbeit von Feuerwehr und ehrenamtlicher Politik. Der neue Leitfaden kann unter www.feuerwehr-hessen.de oder unter www.hess-staedtetag.de heruntergeladen werden.

Das Land Hessen hat den Entwurf einer Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradeverordnung vorgestellt. Dieser regelt die Bekleidung aller hessischen Feuerwehren erstmals einheitlich in einer Rechtsverordnung. Die vielen Anregungen der Kommunen wurden weitgehend berücksichtigt. Für die Kommunen ändert sich zunächst wenig, da die vorhandene Kleidung weiterhin getragen werden darf. Wünschenswert wäre es, wenn die neue Bekleidung zusammen mit anderen Kommunen in größerer Stückzahl und damit preiswerter beschafft werden könnte.

Ebenfalls in Arbeit ist derzeit die Feuerwehrorganisationsverordnung. Auch wenn die neue Fassung erst zum 1.1.2014 in Kraft treten wird, hat die Bewertung und Evaluation der geltenden Fassung bereits begonnen. Derzeit zeichnet sich ab, dass die Kommunen zufrieden sind. Wenn noch Änderungsbedarf auftreten sollte, kann dieser in der formalen Anhörung noch eingebracht werden.



Feuerwehr im Einsatz bei einem Großbrand

Wer seine Freizeit für die Feuerwehr verwendet, verdient Anerkennung – wer dies über viele Jahre tut, umso mehr. Daher gibt es in Hessen eine Anerkennungsprämie für langjährige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Da diese aber nicht rückwirkend vergeben werden konnte, konnten Feuerwehrangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten auf über 40 Jahre aktiver Dienstzeit zurückblickten, keine Anerkennung für die Vergangenheit erhalten. Um diesen Veteranen die verdiente Ehrung zukommen zu lassen, hat das Land Hessen jetzt vorgeschlagen, für diesen Personenkreis die rückwirkende Ehrung zuzulassen. Da das Land die Kosten der Anerkennungsprämie trägt, entstehen für die Kommunen keine Aufwendungen.

Der Ausbau des Digitalfunks schreitet ebenfalls voran. Zwar wurde der ursprüngliche Zeitplan um mehrere Jahre verfehlt, aber Ende 2012 soll die erforderliche Infrastruktur in Mittel- und Südhessen aufgebaut sein. Wie Staatssekretär Werner Koch mitteilte, konnte das Vergabeverfahren für die Endgeräte erfolgreich abgeschlossen werden. Davon profitieren auch die Kommunen in Hessen, die sich der landesweiten Einkaufskooperation beteiligt haben. Dies sind 98 % aller Kommunen in Hessen. Wenn es für die einzelne

Kommune so weit ist, erhält diese einen Bescheid über die Förderung des Landes und kann die Bestellung auslösen.

Auf Bundesebene hat das Bundesministerium für Gesundheit den Entwurf eines Notfallsanitätärgesetzes vorgelegt. Dieses ersetzt das bisherige Rettungsassistentengesetz. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Berufsbild des Notfallsanitäters attraktiv auszugestalten, ohne zu allzu erheblichen Mehrausgaben zu führen. Allerdings rechnet bereits das BMG mit jährlichen Mehrkosten von bundesweit 42 Millionen Euro. Dieser Gesetzentwurf ist für die kreisfreien Städte besonders wichtig, die Träger des Rettungsdienstes sind.

Schließlich könnte die Änderung des Kommunalabgabengesetzes, über die wir im Heft 5-6/2012 der Informationen bereits berichteten, dazu führen, dass die Feuerwehrgebührensatzungen nochmals überarbeitet werden müssen. Sobald das neue Kommunalabgabengesetz veröffentlicht wurde, wird die Geschäftsstelle prüfen, ob Änderungsbedarf besteht.



Wirtschaft und Verkehr

Städtetag gegen Abschaffung der Sargpflicht

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages lehnen gesetzliche Initiativen ab, die darauf zielen, die Sargpflicht abzuschaffen.

Anlass zu dieser Positionierung gibt ein entsprechender Gesetzentwurf, den die SPD-Fraktion in den Landtag eingebracht hat. Danach sollen die Gemeinden durch Änderung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes dazu verpflichtet werden, Bestattungen ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen. Nach Ansicht der Mitglieder des Hessischen Städtetages führte eine Bestattung ohne Sarg zu großen Schwierigkeiten in den Gemeinden. Dies gilt u. a. für den Arbeitsschutz und die Hygiene. Zudem lasse der Gesetzentwurf viele Fragen, z. B. die



Foto: Kzenon, Fotolia

nach dem Transport der Leichname, unbeantwortet.

Am 8. November 2012 führt der Innenausschuss im Landtag eine mündliche Anhörung zu der Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion durch. Im Rahmen der Anhörung geht es

zudem um einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der darauf zielt, nur solche Grabsteine zu verwenden, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Mitglieder des Hessischen Städtetages unterstützen grundsätzlich diese Zielsetzung.

Land will interkommunale Anstalt öffentlichen Rechts ermöglichen

(Sw) Die Fraktionen der CDU und der FDP beabsichtigen, die Anfang dieses Jahres in die HGO eingeführte Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts auch für die interkommunale Zusammenarbeit zu öffnen. Hierzu soll das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) geändert werden. Damit entsprechen die Fraktionen der Forderung des Hessischen Städtetages.

Derzeit erlaubt es das Gesetz nur der einzelnen Gemeinde, eine Anstalt öffentlichen Rechts zu errichten. Das Präsidium des Hessischen Städtetages hatte bereits in seiner Sitzung am 28.6.2012 beschlossen:

„Der Hessische Städtetag unterstützt die Überlegungen der Landesregierung, die erst zu Beginn des Jahres in die Hessische Gemeindeordnung neu eingeführte Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts auch für die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden zu öffnen.“

Die hessische Landespolitik hat in den vergangenen Jahren den Gedanken der interkommunalen Zusammenarbeit sehr befördert. Daher ist es nur ein logischer und folgerichtiger Schritt, die neue Betätigungsform der „Anstalt des öffentlichen Rechts“ offensiv auch für das Ziel einzusetzen, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken.“

Die Geschäftsstelle hatte die Resolution den innenpolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen und dem Innenminister zur Kenntnis gegeben und diese gebeten, auf eine gesetzliche Ermächtigung hinzuwirken, die es ermöglicht, dass auch mehrere Kommunen eine gemeinsame Anstalt öffentlichen Rechts gründen können.



Fotos: joel_420, Fotolia



Die Bürger bei der Energiewende einbinden

**Dr. Constantin H. Alsheimer, Vorsitzender des Vorstands
der Mainova AG, Frankfurt am Main**

Die Energiewende ist beschlossene Sache. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von heute 17 % auf 35 % bis 2020 zu steigern. Die Mainova AG setzt dabei vor allem auf Windparks in der Rhein-Main-Region – damit der Strom dort entsteht, wo er auch verbraucht wird.

Akzeptanz darf nicht verloren gehen

Die Energiewende wird nur dann gelingen, wenn sie von den Bürgern mitgetragen und aktiv vorangetrieben wird. Ihre Akzeptanz darf angesichts notwendiger Infrastrukturmaßnahmen nicht verloren gehen. Die kommunalen Energieversorger sind dafür unverzichtbar. Sie sind in der Lage, die notwendigen Weichenstellungen schnell und im Dialog mit den Betroffenen vorzunehmen. Und im Unterschied zu anderen Akteuren der Energiewende tätigen sie ihre Investitionen ganz überwiegend in ihrer Heimatregion. Das sichert Wachstum, Arbeitsplätze und kommunale Einnahmen.

Um die Akzeptanz der Energiewende nicht zu gefährden, muss Strom außerdem bezahlbar bleiben. Ein erheblicher Teil der Kosten für die Energiewende wird über eine Umlage gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgebracht. Diese EEG-Umlage war ein wichtiger Impulsgeber. Eine weitere Überwälzung der Kosten für die Energiewende auf den Strompreis erscheint jedoch nicht ratsam. Diese Regelung ist sozial unausgewogen. Ein Energie-Soli, der sich am Solidaritätszuschlag zur Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer orientiert, wäre eine gute Alternative. Das Aufkommen aus einem solchen Energie-Soli könnte genutzt werden, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sozial gerecht zu finanzieren und die Privathaushalte



Dr. Constantin H. Alsheimer, Vorsitzender
des Vorstands der Mainova AG

so vor einem weiteren Anstieg der EEG-Umlage zu bewahren.

Doch damit ist es nicht getan – auch an der Kostenschraube muss gedreht werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollten sich bei der regenerativen Stromerzeugung die effizientesten Technologien durchsetzen. Auch das gehört zur Nachhaltigkeit. Aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gehen derzeit aber fast 60 % der Fördergelder in die Photovoltaik. Das Ergebnis: Rund die Hälfte der weltweit installierten Solaranlagen stehen in Deutschland, obwohl diese Technik in unserem sonnenarmen Land derzeit nicht an der Spitze der Effizienz steht. Deutlich bessere Voraussetzungen bietet die Windenergie. Ihr

Effizienz-Grad ist deutlich höher als bei der Photovoltaik. Bereits heute beträgt ihr Anteil an der deutschen Stromerzeugung knapp 8 %. Um die Akzeptanz für die Windkraft zu erhöhen, setzen wir auf die aktive Einbeziehung der Bevölkerung.

Breite gesellschaftliche Basis

Wir benötigen eine möglichst breite gesellschaftliche Basis, um den anstehenden Umbau der Energieversorgung weiter voranzutreiben. Die Mainova legt deshalb großen Wert auf ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Bürgern. Über verschiedene Beteiligungsmodelle wollen wir die Menschen in Hessen an unseren Windparkprojekten wirtschaftlich teilhaben lassen.

Durch ein solches Modell der Bürgerbeteiligung haben wir unter anderem im mittelhessischen Siegbach einen Windpark errichtet. Die Bürger konnten über fest verzinsten Darlehen mit befristeter Laufzeit am Erfolg des Projekts partizipieren. Dabei haben wir uns bewusst für einen niedrigen Mindestbetrag entschieden, um möglichst vielen Bürgern einen Einstieg zu ermöglichen. Die Resonanz war groß – bereits nach kurzer Zeit war das Kontingent ausgeschöpft. Auch bei unseren künftigen Investitionen in neue Windkraftanlagen werden wir solche oder ähnliche Modelle anbieten und die Bürger aktiv einbinden.





Umwelt, Bau und Planung

Dialog zum Hessischen Waldgesetz

(Sw) Die hessische Umweltministerin Lucia Puttrich hat angekündigt, die umstrittene Regelung zum Radfahren im Wald zu ändern.

Im Entwurf für ein neues Hessisches Waldgesetz hatte das Umweltministerium vorgesehen, das Rad fahren und Reiten im Wald auf befestigte oder naturfeste Wege zu beschränken, die von nicht geländegängigen, zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages hatten dieser Regelung zugestimmt.

Andere Interessengruppen, insbesondere die Vertreter des Rad- und Reitsports, hatten die Bestimmung dagegen kritisiert. Nun soll ein von der Umweltministerin einberufener runder Tisch beraten, wie eine Lösung aussehen kann. In einer ersten Sitzung, zu der die verschiedenen Interessengruppen eingeladen waren, wurden folgende Leitlinien festgehalten:

- Der Wald soll für alle nutzbar sein.
- Gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzer aufeinander und auf die Natur ist unerlässlich. Dem Schwächeren gebührt der Vorrang.



- Radfahren oder Reiten soll nur auf offiziell angelegten, befestigten oder naturfesten Wegen möglich sein, auf denen gefahrloser Bewegungsverkehr der Waldbesucher erfolgen kann.
- Das illegale Anlegen von Wegen ist zu unterbinden.
- Zur Konfliktlösung ist die Besucherlenkung durch Ausweisung spezieller Reitwege oder Mountainbike-Strecken sinnvoll.
- Veranstaltungen, die nach Art und Umfang zu einer Beeinträchtigung des Waldes führen können, bedürfen der Zustimmung des Eigentümers. Dies gilt auch für kommerzielle Veranstaltungen.
- Der Begriff der Beeinträchtigung muss definiert werden.
- Auf eine Vorschrift, die das Betretungsrecht mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks regelt, wird verzichtet.
- Die beteiligten Verbände streben den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung zur Ausübung des Natursports in hessischen Wä-

ldern an, um die notwendige lokale und regionale Verständigung zu fördern.

(Quelle: Pressemitteilung HMUELV vom 18.9.2012)

Auf der Basis dieser Leitlinien wird das Umweltministerium eine neue Wegedefinition erarbeiten. Diese soll in einem weiteren Termin mit den verschiedenen Interessengruppen beraten werden.

Erst danach wird der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht. Im Rahmen der Landtagsanhörung besteht für den Hessischen Städtetag erneut Gelegenheit, sich zu dem Gesetz und zu der neuen Wegedefinition zu positionieren.

Die ausführliche Stellungnahme des Hessischen Städtetages zu dem Entwurf für ein Hessisches Waldgesetz finden Sie auf der Internetseite des Verbands.

- Anzeige -

Es gibt viele Richtungen, aber nur einen richtigen Weg.

juris **Kommune**

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. juris **Kommune** ist dabei speziell auf die Anforderungen in Kommunalverwaltungen zugeschnitten. Hochaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte.

Gerne beraten wir Sie ganz individuell und persönlich! Einfach anrufen unter 0681 5866 - 4477 oder per E-Mail an mvk-office@juris.de und Termin vereinbaren.

www.juris.de/kommune

→ Ordnungsamt
→ Haupt- und Personalamt
→ Bauaufsichtsamt
← Straßen- und Tiefbauamt
→ Amt für soziale Angelegenheiten
→

Für Mitglieder des
Hessischen Städtetages e.V.
zu Sonderkonditionen.

juris® Das Rechtsportal

Hessischer Städtetag unterzeichnet Kooperationsvereinbarung mit dem Landessportbund Hessen

(Hm) Der Hessische Städtetag hat am 28. August 2012 mit dem Landessportbund sowie den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- und Gemeindebund, die Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – starke Städte, Gemeinden und Landkreise“ unterzeichnet.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung im Sport-Sommer 2012 zeigt einmal mehr, dass den Städten viel an der Unterstützung des Sports liegt. Schon heute fördern die Städte und Gemeinden Sportstätten, Sportvereine und Sportler mit nicht unerheblichen finanziellen und konzeptionellen Ressourcen. Die Sportförderung wurde in allen Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages in den letzten Jahrzehnten nicht gekürzt.

Ziele der Vereinbarung sind die

- Förderung der Netzwerkarbeit sowie der kooperativen Planungen mit und durch die regionalen Sportverwaltungen,
- Förderung des Sports als integraler Bestandteil der Stadt-, Gemeinde- oder Stadtteilentwicklung,
- Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit durch Entbürokratisierung und Hauptberuflichkeit,
- Stärkung der Bildung im Sport und Bildung durch Sport,



Direktor Stephan Gieseler (HStT, l.) bei der Unterzeichnung. Mit auf dem Podium (v. l.): Vizepräsident Ralf-Rainer Klatt und Präsident Dr. Rolf Müller (beide LSB Hessen), Präsident Bürgermeister Paul Weimann (Hess. Städte- und Gemeindebund), Präsident Landrat Robert Fischbach und GFD Dr. Jan Hilligardt (Hess. Landkreistag)

- gemeinsame Anstrengung zur Sicherung der Finanzierung des Sports,
- Weiterentwicklung kooperativer Anstrengungen zur Förderung leistungssportlicher Talente,
- Planung und Weiterentwicklung multifunktional nutzbarer Sportanlagen,
- Nutzung und Stärkung der Integrationskraft des organisierten Sports für Migranten sowie
- der Einsatz für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen der Umwelt und den Belangen des Sport- und Freizeitwesens,
- der Ausbau der Kooperationen Schule und Verein begleitet durch fachlich pädagogisch kompetente Personen und
- der Auf- und Ausbau regionaler Netzwerke Sport und Gesundheit und Schaffung notwendiger struktureller und räumlicher Voraussetzungen.

Sport ist und bleibt ein unverzichtbarer Teil der Gesellschaft. In den Städten kommt ihm eine zentrale Funktion zum Beispiel als Mittel gesellschaftlicher Integration zu. Der Sport spielt in den Städten, Gemeinden und Landkreisen darüber hinaus mit und wegen seiner Vielfalt und seiner zahlreichen Bezüge zu anderen kommunalen Handlungsfeldern eine zentrale Rolle.

Der Sportausschuss des Hessischen Städtetages tagt wieder Ende Oktober 2012 und wird sich unter anderem mit Randsportarten sowie mit der Kooperation zwischen Städten, Tageseinrichtungen für Kinder, Sportvereinen und Schulen beschäftigen.



Sport,
Kultur und
Ehrenamt

Praxisnahe Lektüre für hessische Minister



Umweltministerin Lucia Puttrich, Innenminister Boris Rhein (2. v. l.) und der Kasseler Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke (l.) studieren die „Informationen Hessischer Städtetag“. Im Bild hinter Staatsminister Rhein Direktor Stephan Gieseler (HStT) und der Vorsitzende des Hauptausschusses, Bürgermeister Horst Baier aus Pfungstadt.



Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages

(KI) Die aktuelle Übersicht über unsere Fortbildungsveranstaltungen bis zum Jahresende. Ausführliche Beschreibungen – bereits auch für Veranstaltungen im Jahr 2013 – finden Sie auf unserer Internetseite www.hess-staedtetag.de unter dem Stichpunkt Fortbildung, oder Sie wenden sich an die Geschäftsstelle unter klinkig@hess-staedtetag.de.

Sicher auf glattem Parkett

Heidmarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei

Termin: **28. November 2012, 10.00 – 18.00 Uhr**

Ort: Landhotel Zum Hessenpark, Neu-Anspach

Anmeldeschluss: 19. Oktober 2012

Tagungsgebühr: € 210,- für Mitglieder / € 260,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag € 89,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Vergabe von Planungsleistungen und die HOAI

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **3. bis 4. Dezember 2012**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 30. Oktober 2012

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder / € 360,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 120,- bei Übernachtung vor Ort / € 56,- bei täglicher

Anreise

Erfolgreiches Selbstmanagement am Arbeitsplatz für Mitarbeiter/innen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd.

Leonhard Schmidt, Wiesbaden

Termin: **10. bis 12. Dezember 2012**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 5. November 2012

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder / € 450,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 212,- bei Übernachtung



tung vor Ort / € 84,- bei täglicher Anreise

Die Informationsflut meistern – Professionelles Informations- u. Wissensmanagement

Dipl.-Päd. Claudia Zentgraf, Institut Dr. Müller

Termin: **12. bis 13. Dezember 2012**

Ort: Kress Hotel, Bad Soden-Salmünster

Anmeldeschluss: 25. Oktober 2012

Tagungsgebühr: € 350,- für Mitglieder / € 450,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 215,- bei Übernachtung vor Ort / € 112,- bei täglicher

Anreise

Stadt Kassel obsiegt vor dem Verwaltungsgericht

(Gi) Das Verwaltungsgericht Kassel – 3. Kammer – hat durch Urteil vom 28.9.2012 (Az.: 3 K 659/12.KS) eine Klage der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens „Langes Feld“ in Kassel abgewiesen – noch nicht rechtskräftig. Der Hessische Städtetag hat die Stadt Kassel vertreten.

Kassel beabsichtigt die Errichtung eines Gewebestandorts im Gebiet „Langes Feld“. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3.9.2007 wurde der Bebauungsplan „Langes Feld“ aufgestellt, der am 25.6.2012 als Satzung beschlossen wurde. Das Bürgerbegehren verfolgte das Ziel, im Wege eines Bürgerentscheids eine gewerbliche Bebauung der städti-

schen Grundstücke in dem Baugebiet zu untersagen. Das am 9.1.2012 eingereichte Bürgerbegehren wurde von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 27.2.2012 als unzulässig zurückgewiesen. Die Vertrauenspersonen beantragten vor dem Verwaltungsgericht, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

Ein Bürgerbegehren nach § 8b Abs. 2 Ziff. 5a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist auch unzulässig, wenn es allein der Sache nach gegen eine Bauleitplanung gerichtet ist und ein dem Begehren entsprechender Bürgerentscheid zur Vereitelung der Umsetzung eines Bebauungsplanes führen würde.

Das Bürgerbegehren wendete sich gemäß seiner Begründung nur dagegen, dass die im Eigentum der Beklagten stehenden Flächen gewerblich genutzt werden. Ein entsprechender erfolgreicher Bürgerentscheid hätte jedoch dazu geführt, dass die Bauleitplanung der Stadt Kassel nicht umgesetzt hätte werden können, weil die vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke überwiegend der Stadt gehören. Auch die faktische Verhinderung der Umsetzung eines Bebauungsplans hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 8b Abs. 2 Ziff. 5a HGO vermeiden wollen.

Erfolgreiche Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2012

(Gi) Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches hat am 8.6.2012 die 31. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteherinnen und -vorsteher stattgefunden. Einen besonderen Rahmen bot der zu diesem Zeitpunkt in der gastgebenden Stadt Wetzlar stattfindende Hessentag.

Nahezu alle Vorsitzenden der obersten Organe der hessischen Städte und Gemeinden oder deren Vertreter/innen folgten der Einladung des Hessischen Städtetags. Begrüßt wurden die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vom Stadtverordnetenvorsteher der Hessentagsstadt Udo Volck und Stadtrat Harald Semler. Die Agenda der Sitzung war von wichtigen und aktuellen Themen geprägt.

In einem prägnanten Vortrag verdeutlichte Staatssekretär Dr. Rudolf Kriszeleit die gemeinsame Herausforderung des Landes und der Kommunen, eine erfolgreiche Integrationspolitik zu leisten. Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetags, Dr. Jürgen Dieter, gab einen kurzen Überblick zum Sachstand der Verhandlungen zum Thema Kostenausgleich für die Erfüllung der Mindestverordnung im Bereich der Kinderbetreuung. In ausführlicher Weise referierte Direktor Stephan Gieseler die aktuellen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung. Zu allen Vorträgen bestand für die Teilnehmer/innen der Vollversammlung die Möglichkeit der Diskussion, welche lebhaft genutzt wurde.

In gewohnt routinierter Weise moderierte die Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher im Hessischen Städtetag Dr. Bernadette Weyland die Vollversammlung und fand zum erfolgreichen Abschluss die passenden Worte.

Der anschließende Empfang der Stadt Wetzlar für das Hessische Kabinett bot den Teilnehmern der Tagung eine schöne Gelegenheit, den Erfahrungsaustausch in sehr ansprechendem Ambiente fortzusetzen. Der Hessische Städtetag bedankt sich bei der Hessentagsstadt 2012 für die Ausrichtung der gelungenen Veranstaltung und die Einladung zum Kabinettssempfang.

AG Nord am 25.9.2012 in Schwalmstadt



Die AG Nord im Hessischen Städtetag hat Wilhelm Kröll (4. v. r.) an seiner langjährigen Wirkungsstätte in Schwalmstadt – 18 Jahre war er hier als Bürgermeister im Amt – verabschiedet. Mit auf dem Bild der AG-Vorsitzende Bürgermeister Dieter Runzheimer aus Melsungen (6. v. r.) und Vizepräsident Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel aus Hünfeld (3. v. l.)

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0 • Telefax 0611-1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender Dir. Dr. Jürgen Dieter

Nachdruck, auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet.

Autoren in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Constantin H. Alsheimer, Mainova AG
Dr. Brigitte Baum, HStT
Dr. Jürgen Dieter, HStT
Stephan Gieseler, HStT
Michael Hofmeister, HStT
Ursula Klünkig, HStT
Dr. Ben Michael Risch, HStT
Sandra Schweitzer, HStT

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17 • 67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110 • Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Erscheinungsweise:

monatlich, 36. Jahrgang

Anzeige
Ekom21
186 x 260 mm
U4